

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Markus Herbrand, Christian Dürr,  
Dr. Florian Toncar, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 19/19350 –**

### **Folgen der Corona-Pandemie auf die Unternehmensnachfolge**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Als Reaktion auf die Corona-Pandemie wurden bislang verschiedene Gesetze und Regelungen angepasst und neu eingeführt. Damit wird der Versuch unternommen, die gesundheitlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise abzuschwächen. Folgen ergeben sich auch bei der praktischen Handhabung des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts; dazu wurden ebenfalls bereits erste unterstützende Maßnahmen umgesetzt. Hierzu zählen u. a. die Möglichkeit einer zinslosen Stundung, eine Verlängerung der Fristen zur Abgabe von Steuererklärungen sowie Ausweitungen des Abgabezeitraums für Feststellungserklärungen im Bereich von Unternehmensvermögen (vgl. u. a. [https://www.stmfh.bayern.de/service/finanzielle\\_hilfen/corona\\_2020/](https://www.stmfh.bayern.de/service/finanzielle_hilfen/corona_2020/)).

Aus Sicht der Fragestellenden wurden jedoch bisher einige Folgen der Corona-Pandemie nicht berücksichtigt, die unmittelbare Auswirkungen auf die Festsetzung der Erbschaft- und Schenkungsteuer mit sich bringen und darüber hinaus drohen, die ursprüngliche Absicht des Gesetzgebers zu konterkarieren. Denn die Übergabe eines Unternehmens an die nachfolgende Generation wird bislang dann steuerlich begünstigt, wenn bei der Unternehmensnachfolge Arbeitsplätze gesichert, die Stabilität des Unternehmens gewährleistet und somit der Wirtschaftsstandort Deutschland als Ganzes gestärkt wird.

Es ist unstrittig, dass viele Unternehmen infolge der Corona-Pandemie unverschuldet in eine wirtschaftliche Notlage geraten sind und deshalb z. B. auf das Instrument der Kurzarbeit zurückgreifen müssen. Es ist nach Ansicht der Fragestellenden fraglich, welche Auswirkungen der Rückgriff auf das Kurzarbeitergeld oder Corona-bedingte Personalfreistellungen auf die sogenannte Lohnsummenklausel nach den §§ 13a und 13b des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) haben werden. Dies kann dazu führen, dass zentrale Bedingungen für mitunter seit Jahren vorbereitete steuerbegünstigte Unternehmensnachfolgen nicht mehr erfüllt werden können. Die gesetzgeberische Absicht dieser staatlichen Förderung, nämlich einem Scheitern von Unternehmensnachfolgen oder Zwangsveräußerungen und Zwangsschließungen von Betriebsteilen und einem damit einhergehenden Verlust von Arbeitsplätzen entgegenzuwirken, wird damit unterlaufen. Nach Ansicht der Fragestellenden müssen deshalb Anpassungen – etwa bei der Mindestlohnsumme nach § 13a Absatz 3 und 10 ErbStG, bei der 90-Prozent-Prüfung des Verwal-

tungsvermögens nach § 13b Absatz 2 Satz 2 ErbStG oder bei der Berücksichtigung von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen – zwingend geprüft werden. Schließlich ist beispielsweise nicht auszuschließen, dass sich bei Unternehmen das – für eine begünstigende Übertragung schädliche – Verwaltungsvermögen allein deshalb erhöht, weil die Tatsache, dass weltweit Kundinnen und Kunden von der Pandemie betroffen sind, eine Anpassung der Zahlungsziele erfordert (hierzu auch: DStR 2020, 853).

Ziel der geforderten Überprüfung sollte es daher nach Ansicht der Fraktion der FDP sein, herauszustellen, inwieweit die Übergabe eines unverschuldet in eine Krisenlage geratenen Unternehmens auf die nächste Generation durch die Corona-Pandemie erschwert oder gar verhindert wird und welche Maßnahmen ergriffen werden sollten, um einer möglichen Schlechterstellung entgegenzuwirken.

1. Welche Bedeutung hat eine geregelte Unternehmensnachfolge aus Sicht der Bundesregierung für den Wirtschaftsstandort Deutschland (bitte begründen)?

Die Bundesregierung misst einer geregelten Unternehmensnachfolge eine hohe Bedeutung bei. Kontinuität in der Unternehmensführung trägt zum Erhalt von Unternehmen und Arbeitsplätzen in Deutschland bei und garantiert notwendigen Wissenstransfer.

2. Weshalb sind nach Ansicht der Bundesregierung steuerliche Begünstigungen, die an konkrete Bedingungen, wie sie etwa im Erbschaft- und Schenkungssteuerrecht vorgegeben werden, gekoppelt sind, sinnvoll und erforderlich?

Ziel der Bundesregierung ist der Erhalt der Unternehmensstruktur und der damit zusammenhängenden Arbeitsplätze in Deutschland.

Die Angemessenheit der erbschaft- und schenkungsteuerlichen Steuerbefreiung von Übertragungen betrieblichen Vermögens hängt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts maßgeblich von der Höhe des übertragenen Vermögens und dem mit der Steuerbefreiung verfolgten Ziel ab. Je umfangreicher die Steuerverschonung und je größer deshalb andererseits das Maß der Ungleichbehandlung gegenüber den Erwerbern nicht begünstigten Vermögens ist, desto anspruchsvoller wird die Rechtfertigungslast hierfür. Mit dem Gesetz zur Anpassung der Erbschaft- und Schenkungsteuer an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2016 hat der Gesetzgeber die Beanstandungen des Bundesverfassungsgerichts beseitigt. Mit steigender Höhe des übertragenen betrieblichen Vermögens erfolgt eine angemessene Absenkung des Verschonungsgrades oder alternativ eine Prüfung des Bedürfnisses für eine Verschonung beim jeweiligen Erwerber.

Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, dass die Lohnsummenregelung maßgeblich dazu beiträgt, dass Erwerber betrieblichen Vermögens gegenüber Erwerbern nicht betrieblichen Vermögens nicht überprivilegiert werden, wenn sie bei Einhaltung ihrer Vorgaben in den Genuss des Verschonungsabschlags gelangen. Ein milderes Mittel, um den mit der Verschonungsregelung angestrebten Arbeitsplatzertand gleich wirksam zu sichern und nachzuweisen, ist auch nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts nicht ersichtlich. Bei der Lohnsummenregelung handelt es sich um ein zentrales Rechtfertigungselement.

3. Welche statistischen Informationen liegen der Bundesregierung und den ihr unterstellten Behörden zur Übertragung von Familienbetrieben (Unternehmensnachfolge) vor (bitte auch Publikationen berücksichtigen, die der Bundesregierung bekannt sind)?
  - a) Wie viele familiengeführte Unternehmen gibt es zurzeit in Deutschland, und wie hat sich deren Anzahl in den vergangenen fünf Jahren jeweils entwickelt (bitte auf die jeweiligen Branchen aufschlüsseln)?

Nach der aktuellen Studie des Zentrums für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW) mit dem Institut für Mittelstandsforschung (ifm) Mannheim zur volkswirtschaftlichen Bedeutung von Familienunternehmen im Auftrag der Stiftung Familienunternehmen (vgl. Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Familienunternehmen, 5. Auflage, erstellt vom ZEW – Leibniz-Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH Mannheim und vom ifm Institut für Mittelstandsforschung der Universität Mannheim, München 2019, abrufbar unter <https://www.familienunternehmen.de>) sind in Deutschland etwa 90 Prozent der Unternehmen (2.947.000) familienkontrolliert und 86 Prozent eigentümergeführte Familienunternehmen (2.828.000). Diese Werte haben sich im Vergleich zu den Vorgängerstudien von ZEW/ifm Mannheim so gut wie nicht verändert. Die höchsten Anteile von Familienunternehmen sind im Baugewerbe zu verzeichnen. So sind 97 Prozent der Bauunternehmen familienkontrollierte und 94 Prozent eigentümergeführte Familienunternehmen. Einen überdurchschnittlich hohen Anteil an familienkontrollierten und eigentümergeführten Unternehmen weist auch der Groß- und Einzelhandel mit 93 beziehungsweise 90 Prozent auf. Hier ist es vor allem der Einzelhandel, der durch viele Familienbetriebe gekennzeichnet ist. In den Industriezweigen Bergbau, Energie- und Wasserversorgung und Entsorgung sowie im Bereich Finanz- und Versicherungsdienstleistungen sind Familienunternehmen mit einem geringeren Anteil vertreten. Die quantitative Bedeutung der Familienunternehmen in Deutschland sowie ihre Strukturen hinsichtlich Unternehmensgröße, Branchenzugehörigkeit und regionaler Verteilung sind im Zehn-Jahres-Rückblick recht stabil.

- b) Wie viele Personen sind in familiengeführten Unternehmen in Deutschland beschäftigt, und wie hat sich die Anzahl der Beschäftigten in den vergangenen fünf Jahren entwickelt (bitte auf die jeweiligen Branchen aufschlüsseln)?

Die familienkontrollierten Unternehmen beschäftigen insgesamt 17 Millionen Mitarbeiter, die eigentümergeführten Familienunternehmen haben 15,7 Millionen Beschäftigte. 58 Prozent der Beschäftigten sind in familienkontrollierten Unternehmen und 53 Prozent in eigentümergeführten Familienunternehmen tätig. Die quantitative Bedeutung der Familienunternehmen in Deutschland sowie ihre Strukturen hinsichtlich Unternehmensgröße, Branchenzugehörigkeit und regionaler Verteilung sind im Zehn-Jahres-Rückblick recht stabil.

- c) Wie hoch ist der Beitrag der familiengeführten Unternehmen zum Bruttonationaleinkommen Deutschlands (bitte auf die jeweiligen Branchen aufschlüsseln)?

Angaben zum Beitrag der familiengeführten Unternehmen zum Bruttonationaleinkommen Deutschlands liegen der Bundesregierung nicht vor. Die KMU gemäß der Definition des IfM Bonn (Unternehmen bis 500 Beschäftigte und 50 Mio. Euro Jahresumsatz) erzielten im Jahr 2018 Umsätze in Höhe von 2.397 Mrd. Euro. Bezogen auf die Umsätze aller Unternehmen in Deutschland lag ihr Anteil bei 34,4 Prozent.

- d) Wie viele familiengeführte Unternehmen haben in den vergangenen fünf Jahren jeweils eine Unternehmensnachfolge durchgeführt (bitte auf die jeweiligen Branchen aufschlüsseln)?

Das KfW-Mittelstandspanel – die Datenbasis für das Nachfolge-Monitoring Mittelstand – erfasst nicht explizit die Nachfolgesituation in familiengeführten Unternehmen. Rund 5 Prozent aller mittelständischen Unternehmen in Deutschland wurden zwischen 2014 und 2018 im Zuge einer Nachfolge übertragen.

- e) Sind aufgrund der Altersstruktur in der Leitungsebene vieler Familienbetriebe in Zukunft verstärkt Unternehmensübertragungen notwendig und zu erwarten (bitte erläutern)?

Der Nachfolgebedarf in mittelständischen Unternehmen (Quelle: KfW; Zahlen nicht speziell für Familienunternehmen) ist hoch und wird zunehmen. Die Zahl der Unternehmen mit älteren Inhaber/innen steigt seit geraumer Zeit kontinuierlich an und liegt weit über früher üblichen Werten. Gegenwärtig sind 44 Prozent 55 Jahre oder älter. Zum Vergleich: Im Jahr 2002 waren es lediglich 20 Prozent. In absoluten Zahlen ausgedrückt sind das etwas über 1,5 Millionen Unternehmensinhaber.

4. Wie viele familiengeführte Unternehmen und wie viele Unternehmen insgesamt haben nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2017, 2018 und 2019 jeweils auf Kurzarbeit zurückgegriffen (bitte auf die jeweiligen Branchen aufschlüsseln)?
5. Wie viele familiengeführte Unternehmen und wie viele Unternehmen insgesamt haben nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem 1. Januar 2020 auf Kurzarbeit zurückgegriffen (bitte auf die jeweiligen Branchen aufschlüsseln)?

Die Fragen 4 und 5 werden zusammen beantwortet.

Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit berichtet über Kurzarbeit auf Ebene der Betriebe. Ergebnisse zur realisierten Kurzarbeit liegen erst nach der Abrechnung des Kurzarbeitergeldes durch die Betriebe vor, endgültige Ergebnisse sechs Monate danach. Jahreswerte sowie Ergebnisse nach wirtschaftlicher Gliederung zur realisierten Kurzarbeit sowie zu Anzeigen der Betriebe über beabsichtigte Kurzarbeit können der Veröffentlichung „Angezeigte und realisierte Kurzarbeit“ entnommen werden. Die Publikation ist unter folgendem Link abrufbar: <https://bpaq.de/bmas-a14>.

Daten zur Kurzarbeit auf Unternehmensebene bzw. für familiengeführte Unternehmen liegen nicht vor.

6. Hat sich die Bundesregierung mit dem Problem befasst, dass die Folgen der Corona-Pandemie sich auch auf die Regelungen des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes auswirken und deshalb zurzeit Unternehmen unverschuldet auf Probleme bei der Übertragung von Unternehmen stoßen könnten (bitte begründen), und falls ja, mit welchen Ergebnissen?

Die Bundesregierung prüft in enger Abstimmung mit den Ländern, denen die Ertrags- und Verwaltungskompetenz bei der Erbschaftsteuer zusteht, die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Erbschafts- und Schenkungsvorgänge. Das Bundesministerium der Finanzen ist gemeinsam mit den Ländern darauf bedacht, unverhältnismäßige Folgen für die Unternehmen mit Blick auf die Dauer der Corona-Krise zu vermeiden.

7. Welche Auswirkungen hat nach Kenntnis der Bundesregierung der aufgrund der Corona-Pandemie für viele Unternehmen notwendig gewordene Einsatz von Kurzarbeit auf die Verschonungsregelungen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer bei Unternehmensübertragungen (bitte begründen)?
  - a) Welche Relevanz hat die sogenannte Lohnsummenregelung für die Weitergabe eines Unternehmens an die nächste Generation (Unternehmensnachfolge)?
  - b) Inwiefern erschwert nach Kenntnis der Bundesregierung der durch die Corona-Pandemie notwendig gewordene Einsatz von Kurzarbeitergeld die Einhaltung der Lohnsummenregelung?
  - c) Inwiefern kann die Übertragung von Unternehmensanteilen, die vor der Corona-Pandemie und den damit einhergehenden wirtschaftlichen Folgen stattgefunden hat, bei einer krisenbedingten, nicht selbst verschuldeten Nichteinhaltung der Lohnsummenklausel nachträglich zu einer (signifikant) höheren Steuerfestsetzung für die Unternehmen führen?
  - d) Sind die bestehenden Lohnsummenregelungen auf Krisen wie die derzeitige Corona-Pandemie und die damit einhergehenden Auswirkungen auf Kurzarbeit ausgelegt?

Voraussetzung für die Gewährung des Verschonungsabschlags nach § 13a Absatz 1 ErbStG ist, dass die Summe der maßgebenden jährlichen Lohnsummen innerhalb von fünf Jahren nach dem Erwerb (Lohnsummenfrist) insgesamt 400 Prozent der Ausgangslohnsumme nicht unterschreitet (Mindestlohnsumme). Die Lohnsumme umfasst gemäß § 13a Absatz 6 Satz 3 ErbStG alle Vergütungen (Löhne und Gehälter und andere Bezüge und Vorteile), die im maßgebenden Wirtschaftsjahr an die auf den Lohn- und Gehaltslisten erfassten Beschäftigten gezahlt werden. Vom Arbeitgeber ausgezahltes Kurzarbeitergeld stellt Lohn- und Gehaltsaufwand dar und ist deshalb Bestandteil der jeweils relevanten Lohnsumme. Erstattet die Bundesagentur für Arbeit dem Arbeitgeber das Kurzarbeitergeld, führt dies nicht zur Minderung der Lohnsumme. Es ist nicht vom Lohn- und Gehaltsaufwand des Arbeitgebers abzuziehen (R E 13a.5 Satz 4 der Erbschaftsteuer-Richtlinien). Unterschreitet die Summe der maßgebenden jährlichen Lohnsummen die Mindestlohnsumme, vermindert sich der nach § 13a Absatz 1 ErbStG zu gewährende Verschonungsabschlag mit Wirkung für die Vergangenheit in demselben prozentualen Umfang, wie die Mindestlohnsumme unterschritten wird. Durch den mehrjährigen Betrachtungszeitraum und die festgelegte Höhe der einzuhaltenden Prozentsätze enthält die derzeitige Regelung einen gewissen Puffer, durch den Schwankungen in der Höhe der Lohnsumme in unterschiedlichen Jahren nach der Übertragung ausgeglichen werden können. Schwankungen der Lohnsummen während des mehrjährigen Betrachtungszeitraums werden grundsätzlich nivelliert.

8. Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus, dass ein durch die Corona-Pandemie und nicht selbst verschuldeter Verstoß gegen die Lohnsummenregelung zu einer erhöhten Besteuerung bei Unternehmensnachfolgen führt?
  - a) Wie steht die Bundesregierung angesichts der Corona-Krise dem Ansatz gegenüber, die Lohnsummenregelung vorübergehend auszusetzen, bis die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie nachgelassen haben?
  - b) Erwägt die Bundesregierung angesichts der Corona-Krise eine vorübergehende Absenkung der Lohnsumme im Falle der Optionsverschönerung von 700 Prozent auf 650 Prozent?
  - c) Erwägt die Bundesregierung angesichts der Corona-Krise eine vorübergehende Absenkung der Lohnsumme im Falle der Regelverschönerung von 400 Prozent auf 350 Prozent?
  - d) Erwägt die Bundesregierung angesichts der Corona-Krise eine Absenkung der sogenannten 90-Prozent-Hürde nach § 13b Absatz 2 Satz 2 ErbStG?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 6 und 7 verwiesen.

9. Wie steht die Bundesregierung angesichts der Corona-Krise Überlegungen gegenüber, die in den Erbschaftsteuerrichtlinien durchgeführte Qualifizierung von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen als Finanzmittel – also als schädliches Verwaltungsvermögen – zu ändern?

Die Zuordnung zum Verwaltungsvermögen ergibt sich aus § 13b Absatz 4 Nummer 5 Satz 1 ErbStG.

10. Erwägt die Bundesregierung die Anpassung anderer Regelungen, um den aus Sicht der Fragestellenden unerwünschten Folgen der Corona-Pandemie auf die Unternehmensnachfolge Rechnung zu tragen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

11. Erwägt die Bundesregierung, die in der Fachwelt geforderte Anpassung des Einlagetatbestandes vorzunehmen (konsequente Anwendung des Verbundgedankens und gegebenenfalls Ausnahme von Corona-Hilfebedingungen Einlagen, u. a. DStR 2020, 853)?

Der Koalitionsvertrag der die Bundesregierung tragenden Parteien sieht eine solche Änderung am Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerrecht nicht vor.

12. Steht die Bundesregierung zu den erwähnten Thematiken in Kontakt mit Unternehmen, oder plant sie dies?
  - a) Wenn ja, zu welchen Erkenntnissen kam die Bundesregierung dabei?
  - b) Wenn nein, wieso wird bzw. wurde dies nicht gemacht?

Die Bundesregierung steht zu steuerlichen Themen regelmäßig in Kontakt mit Unternehmen, Bürgerinnen und Bürgern und anderen, unterschiedlichen Gruppen der Gesellschaft. Dabei werden auch Anregungen und Vorschläge zum Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerrecht an sie herangetragen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.



